

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel (VR 6882 KI).

## **Satzung des Fördervereins Freies Radio Neumünster e.V.**

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2020.

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freies Radio Neumünster e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des gemeinnützigen Vereins „Freies Radio Neumünster e.V.“

Durch dessen ideelle und materielle Förderung wird die Bildungsarbeit im nichtkommerziellen, lokalen Rundfunk gefördert.

Die Mittelbeschaffung wird verwirklicht durch die Erhebung und Einwerbung von Beiträgen, die Einwerbung von Spenden und Zuschüssen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Bildungsarbeit im nichtkommerziellen, lokalen Rundfunk dienen, beispielsweise durch

- die Durchführung und Bewerbung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im nichtkommerziellen Medienbereich in Neumünster und Schleswig-Holstein,
- die Durchführung von Projekten der medienpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Förderung kommunikativer Kompetenz,
- die Durchführung, Ausgestaltung und Bewerbung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops zu einschlägigen Themengebieten.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele (§ 2) unterstützt. Mitglied kann nicht werden, wer Ausländer/innen-/ Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Faschismus, Rassismus, Nationalismus sowie die Ausgrenzung von Anders lebenden und von gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt. Des weiteren kann nicht Mitglied werden, wer für fundamentalistische religiöse Strömungen eintritt und Missionierung betreibt.

Gruppen werden durch eine namentlich benannte Person vertreten.

Über den schriftlichen oder elektronischen Antrag entscheidet der Vorstand des Vereines. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift der/des Beitrittswilligen enthalten.

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand der beitriffserklärenden Person nicht innerhalb von 2 Monaten die Ablehnung der Aufnahme mitgeteilt hat.

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereines zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung der Vereines.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung oder Erlöschen einer Mitgliedsgruppe,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt (§ 4, 7a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei Auflösung oder Erlöschen einer Mitgliedsgruppe (§ 4, 7b) haben die LiquidatorInnen bzw. VersammlungsleiterInnen haben dem Vorstand dazu eine schriftliche Erklärung über die Auflösung der Gruppe bzw. deren Erlöschen abzugeben. Zum Datum der Auflösung/des Erlöschens einer Gruppe endet auch die Mitgliedschaft. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 4, 7c), wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Als Ausschlussgrund gelten auch die unter § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Kriterien, wenn sie erst nach Beginn der Mitgliedschaft eintreten oder bekannt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Das Mitglied muss vorher gehört werden.

Über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Vom Zugang der Mitteilung ab ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Erhebt das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss keinen Widerspruch, ist der Ausschluss anerkannt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per Post oder per Email mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 4, 7d). Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung über die Streichung.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird in der gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Fälligkeit ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

Darüber hinausgehende Spenden sind erwünscht.

### **§ 6 - Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ - 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Sie können lediglich Ersatz der Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben entstehen. Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben können auch Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mehrere GeschäftsführerInnen und weitere MitarbeiterInnen einstellen. Die GeschäftsführerInnen können als besondere VertreterInnen nach § 30 BGB bestellt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Wahl erfolgt als Einzelwahl, d.h. es wird immer nur über ein Vorstandsmitglied abgestimmt.

Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein(e) Nachfolger(in) bestellt werden.

Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Erstellung einer Vorstandsgeschäftsordnung

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Betreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

Die näheren Modalitäten der Vorstandssitzungen regelt der Vorstand in einer Vorstandsgeschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand fordert oder wenn die Einberufung von 2/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Vom Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/dem Versammlungsleiter/n und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden geleitet, ist diese/r verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter/ die Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der anwendenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung über elektronische Kommunikationsmedien kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen werden.

Soweit in gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

### **§ 11 - Kassenführung**

Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte gemeinschaftlich Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresbericht wird von einem/einer KassenprüferIn geprüft, der/die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 12 - Satzungsänderung**

Änderung des Vereinszwecks.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Sonstige Satzungsänderungen.

Für die Änderung der Satzung in sonstigen Teilen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Antrag auf Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidator ist der/die 1. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigte/r Liquidator/Liquidatorin, soweit die Versammlung nicht anders beschließt.

Auflösungsbeschluss: Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

Liquidation: Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freies Radio Neumünster e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Verein „Freies Radio Neumünster e.V.“ nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein aus Neumünster, der die Kultur unterstützt. Den empfangenden gemeinnützigen Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidatoren legen nach Abschluss der Liquidation den Mitgliedern einen Bericht vor.

### **§ 15 - Gültigkeit**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2020 als Online-Konferenz (Zugang ab 18:45 Uhr) beschlossen.

---

Der Vorstand des Fördervereins Freies Radio Neumünster e.V.

Vorsitzende: Barbara Geisler  
Schatzmeisterin: Eva Matern  
Schriftführer: Peter Fobian

(so gewählt auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2020)